

Alexander Sigg
GLP
Oberdorfstrasse 23
8370 Sirnach

EINGANG GR			
GRG Nr.			

Barbara Dätwyler
SP
Oberkirchstrasse 56
8500 Frauenfeld

Hermann Lei
SVP
Mühletobelstrasse 59a
8500 Frauenfeld

Thomas Leu
FDP
Bachstrasse 17
8268 Mannenbach-Salenstein

Sandra Reinhart
Grüne
Fischenhölzlistrasse 1a
8580 Amriswil

Marcel Wittwer
EDU
Bühlacker 2
8581 Schocherswil

Reto Ammann
GLP
Weinbergstrasse 30
8280 Kreuzlingen

Beda Stähelin
Die Mitte
Schulstrasse 2c
8500 Frauenfeld

Motion

Wahrung der Budgethoheit des Grossen Rats: Verbindlichkeit ausdrücklich beschlossener Budgetänderungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die sicherstellt, dass ausdrücklich beschlossene Änderungen einzelner Budgetpositionen der Budgetvorlage des Regierungsrats sowie ausdrücklich beschlossene Auflagen oder Zweckbindungen für den Regierungsrat verbindlich sind.

Dabei ist vorzusehen, dass der Regierungsrat von solchen Budgetbeschlüssen nur abweichen darf, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, wenn nach dem Budgetbeschluss eine wesentliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse eingetreten ist, die eine entsprechende Abweichung rechtfertigt, oder wenn andere wichtige Gründe bestehen, die eine entsprechende Abweichung als zwingend erscheinen lassen.

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat die dafür erforderlichen Gesetzesanpassungen vor.

Begründung

Nach geltendem Recht beschliesst der Grosse Rat das Budget und übt damit seine verfassungsmässige Budgethoheit aus. Der Regierungsrat ist für den Vollzug des Budgets verantwortlich und verfügt dabei grundsätzlich über den notwendigen Handlungsspielraum.

Die unterschiedlichen Auffassungen über die Bindungswirkung ausdrücklich vom Grossen Rat beschlossener Änderungen einzelner Budgetpositionen der Budgetvorlage des Regierungsrats haben gezeigt, dass eine gesetzliche Präzisierung zweckmässig ist. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll diese Frage für die Zukunft eindeutig geregelt und die Rechtssicherheit gestärkt werden. Unerheblich soll dabei sein, ob die betreffende Änderung von der vorberatenden Kommission oder vom Grossen Rat im Rahmen der Budgetdebatte beschlossen wird.

Die Motion stellt die Budgetvollzugskompetenz des Regierungsrats nicht in Frage. Sie verlangt vielmehr eine gesetzliche Präzisierung für jene Fälle, in denen der Grosse Rat bewusst von der Budgetvorlage des Regierungsrats abweicht und Änderungen einzelner Budgetpositionen oder ausdrücklich beschlossene Auflagen bzw. Zweckbindungen beschliesst. Dementsprechend nicht von der neuen Regelung betroffen werden allgemeine oder lineare Budgetanpassungen, die sich nicht auf Einzelpositionen beziehen.

Solche Beschlüsse dürfen im Vollzug grundsätzlich nicht dadurch unterlaufen bzw. schlichtweg ignoriert werden, indem z.B. die betreffende Budgetposition bewusst gegen den unmissverständlich geäusserten Willen des Parlaments nicht ausgeschöpft wird.

Die beantragte Gesetzesänderung stärkt die Budgethoheit des Grossen Rats, schafft Rechtssicherheit für Parlament und Regierung und verhindert künftige (Kompetenz-)Konflikte. Gleichzeitig bleibt der notwendige Handlungsspielraum des Regierungsrats gewahrt, wenn gesetzliche Vorgaben oder nachträglich eingetretene wesentliche Änderungen der Verhältnisse oder andere besondere Umstände eine Abweichung von der Vorgabe des Grossen Rats rechtfertigen.

Frauenfeld, 19.8.2026

Alexander Sigg

Barbara Dätwyler

Hermann Lei

Thomas Leu

Sandra Reinhart

Marcel Wittwer

Reto Ammann

Beda Stähelin

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion „Wahrung der Budgethoheit des Grossen Rats: Verbindlichkeit ausdrücklich beschlossener Budgetänderungen“

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1		26	
2		27	
3		28	
4		29	
5		30	
6		31	
7		32	
8		33	
9		34	
10		35	
11		36	
12		37	
13		38	
14		39	
15		40	
16		41	
17		42	
18		43	
19		44	
20		45	
21		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
51		76	
52		77	
53		78	
54		79	
55		80	
56		81	
57		82	
58		83	
59		84	
60		85	
61		86	
62		87	
63		88	
64		89	
65		90	
66		91	
67		92	
68		93	
69		94	
70		95	
71		96	
72		97	
73		98	
74		99	
75		100	